
Förderrichtlinien der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Wer kann Anträge stellen?

- Anträge können nur von Personen und Institutionen gestellt werden, die einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die für das Kuratorium benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und der Vorstand dürfen keine Anträge einreichen und sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für ihre Lebenspartner_innen/Ehegatten und Verwandten ersten Grades sowie für die nach §6 der Satzung benennungsberechtigten Institutionen. Anträge von Mitgliedern des Fachbeirats oder der von ihnen vertretenen Organisationen werden nicht vom Fachbeirat, sondern durch eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums begutachtet, an der der Vorstand teilnimmt.

Wann können Anträge gestellt werden?

- Es gibt nur eine Antragsfrist pro Jahr (31.01.). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
- Eine Frist, innerhalb derer die Entscheidung über die Anträge erfolgt, wird gewährleistet. Die Frist wird vom Vorstand festgelegt werden.
- Anträge sind formgebunden und werden mit dem Antragsformular eingereicht.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung der Projekte erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung und in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung.
- Eine angemessene Eigenbeteiligung z. B. durch Eigenleistung oder Infrastruktur ist wünschenswert.
- Bei der Planung und Durchführung der Projekte ist auf sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung zu achten. Verwaltungskosten eines Projektes sollen 10 Prozent der bewilligten Mittel nicht überschreiten.
- Eine erneute Einreichung eines überarbeiteten Antrags ist möglich.
- Die Stiftung kann bei Gewinnen, die sich unmittelbar aus dem geförderten Projekt ergeben, ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.

Was kann nicht gefördert werden?

- Infrastrukturmaßnahmen von Institutionen können nicht gefördert werden.
- Eine Regelförderung ist nicht möglich.
- Baumaßnahmen und kommerzielle Projekte können nicht gefördert werden.
- Regionale Projekte können gefördert werden, wenn sie überregionale Bedeutung und/oder bundesweiten Modellcharakter haben.
- Kommunen können in der Regel keine Anträge stellen.
- Institutionelle Förderungen von Organisationen und die Förderung des Aufbaus von Verbandsstrukturen sind nicht möglich.
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung ungesichert ist oder die schon begonnen haben, können nicht gefördert werden.